

Erläuterungen

Allgemeines:

Zahlreiche Bundesbedienstete (z. B. Angehörige des auswärtigen Dienstes und des militärischen Attachéwesens, polizeiliche Verbindungsbeamte, entsandte Bedienstete zur Ständigen Vertretung Österreichs bei der Europäischen Union in Brüssel, etc.) werden im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeiten (regelmäßig) an Dienststellen des Bundes im Ausland verwendet und müssen zur Erfüllung ihrer Aufgaben auch dort wohnen. Während der Verwendung an der im Ausland gelegenen Dienststelle haben diese Bediensteten Anspruch auf die besonderen Kosten, die ihnen durch die Verwendung im Ausland notwendigerweise entstehen oder entstanden sind (vgl. § 21 GehG).

Ist der oder dem Bediensteten am ausländischen Dienstort keine Dienst- oder Naturalwohnung zugewiesen oder sonst überlassen worden, gebührt ihr bzw. ihm gemäß § 21c GehG ein Wohnkostenzuschuss zu den Kosten für die Anmietung einer eigenen, nach Art, Lage, Größe und Ausstattung angemessenen Wohnung. Die Bundesregierung ist gemäß § 21g GehG ermächtigt, die anspruchsbegründenden Umstände und die Bemessung der Zulagen und Zuschüsse gemäß den §§ 21a und 21c bis 21f GehG durch Verordnung näher zu regeln.

Diese näheren Regelungen wurden von der Bundesregierung mit der Auslandsverwendungsverordnung (AVV; BGBl. II Nr. 107/2005 idgF) erlassen. Dabei ist der Wohnkostenzuschuss in allen Fällen anhand der notwendigerweise entstandenen und nachgewiesenen besonderen Kosten im Einzelfall zu bemessen, wobei die Angemessenheit der Wohnung und die Höhe des Wohnkostenzuschusses anhand des in der Anlage zu § 4 AVV dargestellten Verfahrens festzustellen ist.

Das Verfahren in der Anlage zu § 4 AVV hat sich im Gebrauch als ressourcenintensiv und schwerfällig herausgestellt, da es nicht mehr den Erfordernissen der an vielen Dienstorten durch den Einsatz von moderner zeitnaher Informationstechnologie und Wohnungsknappheit geprägten lokalen Wohnungsmärkte entspricht. In zahlreichen Fällen hat sich gezeigt, dass von den Bediensteten ausfindig gemachten Wohnungen bereits an andere Bewerberinnen und Bewerber vergeben waren, bevor eine konkrete Zusage gemacht werden konnte, womit die Wohnungssuche von Neuem begonnen werden musste. Das erhöht die Kosten der Zwischenunterbringung und verzögert den vollumfänglichen Einsatz der bzw. des Bediensteten am neuen Dienstort.

Mit der Änderung der Anlage zu § 4 AVV soll einerseits die Verfahrens- und Bewertungseffizienz erhöht und andererseits der zeitliche und administrative Aufwand für die Verwaltung und die Bediensteten reduziert werden. Es soll eine Beschleunigung der Abläufe und Prozesse bei Suche und Anmietung der Wohnobjekte bei gleichzeitigem Rückgriff auf die am jeweiligen ausländischen Dienstort vorhandene Fachexpertise unter entsprechender Einbeziehung wirtschaftswissenschaftlicher Erhebungs- und Bewertungsverfahren bei zeitgleicher Bedachtnahme auf das am jeweiligen ausländischen Dienstort herrschende Mietpreinsniveau erreicht werden. Zugleich kommt es zu einer Erhöhung der Flexibilität bei der Wohnobjektsuche, was den Zeitaufwand der Suche reduziert und die Zahl der in Frage kommenden Wohnobjekte tendenziell ausweiten soll, wodurch auch eine Stabilisierung der Ausgaben (Dämpfung bei den Kostensteigerungen) grundsätzlich möglich erschiene.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

zu Punkt 1: Der Revision und Vereinfachung des Formulars wird durch eine Neustrukturierung der Ortsklassen entsprochen, wobei zugleich die zuletzt 2008 angepasste Liste der Dienstorte aktualisiert wird. Weiters werden einige Dienstorte (z. B. Bukarest, Sofia) neuen Ortsklassen zugeordnet, um der generellen Zuordnungssystematik zu entsprechen.

Die Kategorisierung des für Öffentlichkeitsarbeit und Kontaktpflege vorgesehenen Wohnbedarfs wird gestrafft (zwei statt zuvor fünf Kategorien), wobei die Bediensteten sich bei Inanspruchnahme dieser Wohnfläche (Opt-In) explizit verpflichten, eine aktive Öffentlichkeitsarbeit und Kontaktpflege in den Räumlichkeiten ihres Wohnobjekts durchzuführen.

Es kann Fälle geben, bei denen die oder der Bedienstete aus unterschiedlichen Gründen (z. B. unterjährige Versetzung, Erklärung zur persona non grata, vorzeitige Abberufung vom Dienstort aus dienstlichen Gründen, Einschränkungen auf Grund einer Pandemie, Erkrankungen und sonstige unvorhersehbare Ereignisse, etc.) nicht in der Lage ist, der verpflichtenden Abhaltung von zumindest fünf Veranstaltungen pro Kalenderjahr im eigenen Wohnobjekt nachzukommen. Da diese Gründe nicht von der oder dem Bediensteten zu vertreten sind, sind sie vom sonst zur Anwendung kommenden Sanktionsmechanismus, der eine grundsätzliche Rückforderung des für Öffentlichkeitsarbeit und

Kontaktpflege im eigenen Wohnobjekt anteilig zuerkannten Wohnkostenzuschusses vorsieht, wenn der eingegangenen Verpflichtung nicht nachgekommen wurde, entsprechend auszunehmen.

Die Punkte für Familienstand und -größe bleiben unverändert, womit diesem Kriterium erhöhtes Gewicht zukommt und die familiären Lebensumstände und -bedürfnisse der Bediensteten stärker berücksichtigt werden.

zu den Punkten 2 und 4: Mit der Umstellung auf ein Richtpreissystem, dessen Angemessenheit sich aus rezenten Mietpreisdaten unter Einbeziehung wirtschaftswissenschaftlicher Erhebungs- und Bewertungsverfahren und Rückgriff auf die Vorort-Expertise des jeweiligen Dienststellenleiters bzw. der jeweiligen Dienststellenleiterin ergibt, soll es den Bediensteten ermöglicht werden, rascher und effizienter Wohnobjekte finden und anmieten zu können.

Durch die Aufnahme der Möglichkeit verbrauchsunabhängige Betriebskosten bereits im Rahmen des Mietvertrages berücksichtigen zu können, soll der bei deren Abrechnung bestehende Verwaltungsaufwand reduziert werden.